

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte

Lydia Klinkenberg (Redaktion)

Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: 0049-241-7507-00
Fax: 0049-241-7507-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio-hilft.de

© missio 2018
ISSN 1618-6222

missio-Bestell-Nr. 600347

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX



71

Menschenrechte

Nicole Hirt

**Menschenrechte
in Eritrea: Ort der
Menschheits-
verbrechen oder
verkanntes
Musterland?**

missio
glauben.leben.geben.

missio
glauben.leben.geben.

Das Anliegen der „Fachstelle Menschenrechte“ ist es, die Kenntnis über die Menschenrechtssituation in den Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens zu fördern. Um diesem Ziel näher zu kommen, engagieren wir uns in der menschenrechtlichen Netzwerkarbeit und fördern den Austausch der kirchlichen Partner **missios** in Afrika, Asien und Ozeanien mit kirchlichen und politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. In der Reihe „Menschenrechte“ werden Länderstudien, thematische Studien sowie die Ergebnisse von Fachtagungen publiziert.

Abkürzungsverzeichnis

AU	African Union/Afrikanische Union
EEBC	Eritrea Ethiopia Boundary Commission
ELF	Eritrean Liberation Front
ELM	Eritrean Liberation Movement
EPLF	Eritrean People's Liberation Front
ERA	Eritrean Relief Association
PFDJ	People's Front for Democracy and Justice
TPLF	Tigray People's Liberation Front
UNDP	United Nations Development Programme
UNICEF	United Nations Children's Fund

Dr. Nicole Hirt ist freie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Afrika-Kunde/GIGA Institut für Afrika-Studien und zuständig für Eritrea, Äthiopien und Djibouti.

- 9 Zur Lage der Menschenrechte in Vietnam. Religionsfreiheit**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 230
Human Rights in Vietnam. Religious Freedom
in English (2002) – Order No. 600 231
La situation des Droits de l'Homme au Vietnam. Liberté religieuse.
en français (2002) – Numéro de commande 600 232
- 8 Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Situationsbericht aus dem Sudan**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 208
Female Genital Mutilation
A Report on the Present Situation in Sudan
in English (2002) – Order No. 600 208
Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Rapport sur l'état de la situation au Soudan
en français (2002) – Numéro de commande 600 208
- 7 Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Auswertung einer Befragung von Mitarbeiter/innen katholischer kirchlicher Einrichtungen aus 19 afrikanischen Staaten**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 207
Female Genital Mutilation – Evaluation of a Survey Conducted among Staff Members of Catholic Church Institutions in Africa
in English (2002) – Order No. 600 217
Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Évaluation d'une enquête exécutée auprès de collaborateurs d'institutions de l'Église catholique en Afrique
en français (2002) – Numéro de commande 600 227
- 6 Verfolgte Christen? Dokumentation einer internationalen Fachtagung Berlin, 14./15. September 2001**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 206
Persecuted Christians ? Documentation of an International Conference Berlin 14/15 September 2001
in English (2002) – Order No. 600 216
Des chrétiens persécutés ? Documentation d'une conférence internationale à Berlin 14/15 septembre 2001
en français (2002) – Numéro de commande 600 226
- 5 Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 205
Human Rights in Turkey – Secularism = Religious Freedom?
in English (2002) – Order No. 600 215
La situation des Droits de l'Homme en Turquie. Laïcisme signifie-t-il liberté religieuse ?
en français (2002) – Numéro de commande 600 225
- 4 Osttimor – der schwierige Weg zur Staatswerdung**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 204
Human Rights in East Timor – The Difficult Road to Statehood
in English (2002) – Order No. 600 214
La situation des Droits de l'Homme au Timor-Oriental – La voie ardue de la fondation de l'État
en français (2002) – Numéro de commande 600 224
- 3 Zur Lage der Menschenrechte in Indonesien. Religionsfreiheit und Gewalt**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 203
Human Rights in Indonesia. Violence and Religious Freedom
in English (2002) – Order No. 600 213
La situation des Droits de l'Homme en Indonésie. Liberté religieuse et violence
en français (2002) – Numéro de commande 600 223
Situasi HAM di Indonesia: Kebebasan Beragama dan Aksi Kekerasan
in Indonesian (2002) – Order No. 600 209
- 2 Menschenrechte im Kongo: von 1997 bis 2001 Die schwierige Lage der Kirchen**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 202
Human Rights in the DR Congo: 1997 until the present day. The predicament of the Churches
in English (2001) – Order No. 600 212
Droits de l'Homme en République Démocratique du Congo : de 1997 à nos jours. Un défi pour les Églises
en français (2002) – Numéro de commande 600 222
- 1 Zur Lage der Menschenrechte in der VR China – Religionsfreiheit**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 201
Human Rights. Religious Freedom in the People's Republic of China
in English (2002) – Order No. 600 211
La situation des Droits de l'Homme en République populaire de Chine – Liberté religieuse
en français (2002) – Numéro de commande 600 221

71

Menschenrechte

Nicole Hirt

**Menschenrechte
in Eritrea: Ort der
Menschheits-
verbrechen oder
verkanntes
Musterland?**

missio
glauben.leben.geben.



Zitiervorschlag:

Nicole Hirt:
 Zur Lage der Menschenrechte in Eritrea
 Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte, 2018
 32 Seiten (Menschenrechte, 71)



Liebe Leserinnen und Leser,

Eritrea erlangte 1993 nach dreißigjährigem Unabhängigkeitskrieg gegen Äthiopien die Unabhängigkeit. In den ersten Jahren bestand die Hoffnung, das Land würde sich rasch entwickeln. 1998 kam es zu einem erneuten Grenzkrieg mit Äthiopien, dem zehntausende Menschen zum Opfer fielen.

Als nach dem Friedensschluss im Jahr 2000 führende Mitglieder der Einheitspartei PFDJ die Demokratisierung des Landes sowie die Implementierung der 1997 verabschiedeten Verfassung forderten, schlug Präsident Isaias Afewerki den Protest nieder und ließ Mitglieder der Reformbewegung sowie kritische Journalisten im September 2001 verhaften. Gleichzeitig demontierte er rechtsstaatliche Institutionen wie das Oberste Gericht und die Nationalversammlung. Bürgerliche Freiheiten einschließlich Pressefreiheit wurden abgeschafft und willkürliche Verhaftungen ohne Gerichtsverhandlung sind bis heute an der Tagesordnung. Die Religionsfreiheit wurde ebenfalls stark eingeschränkt und tausende evangelikale Christen und vermeintlich extremistische Muslime verhaftet. Das Oberhaupt der orthodoxen Kirche befindet sich seit einem Jahrzehnt unter Hausarrest. Anstelle des Rechts regiert seitdem die Angst in Eritrea.

Die autokratische Regierung und der zeitlich unbegrenzte Nationaldienst lösten einen Massenexodus aus, der auch zehntausende eritreische Flüchtlinge nach Europa führte. Solange sich nichts an der Menschenrechtslage ändert, wird die Jugend weiter aus dem Lande fliehen. Mit den Worten der katholischen Bischöfe Eritreas: „Niemand verlässt ein Land, in dem Milch und Honig fließen, um ein Land zu suchen, in dem man dasselbe findet. Es gibt keinen Grund, ein Heimatland zu verlassen, in dem Frieden herrscht, in dem es Arbeitsplätze und Meinungsfreiheit gibt, um Entbehrungen, Einsamkeit und ein Leben im Exil zu erleiden, nur um anderswo bessere Lebensbedingungen zu finden“.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer
 missio-Präsident

Inhalt

- | | | | |
|-----------|---|-----------|---|
| 5 | 1. Geschichte Eritreas | 17 | 4. Die Arbeit der UN-Untersuchungs- |
| 5 | Die Kolonialisierung durch Italien | | kommission zur Lage der Menschen- |
| 6 | Demokratisierung unter der | | rechte in Eritrea |
| | britischen Militäradministration | 17 | Aufgaben, Mandat und Methodik |
| 7 | Die äthiopische Herrschaft | 18 | Das Fazit der Kommission: |
| | Haile Selassies und des Militär- | | Eritreas Regierung begeht |
| | rates Derg | | Verbrechen gegen die |
| 8 | Der dreißigjährige Kampf für | | Menschlichkeit |
| | die Freiheit | 20 | |
| 9 | 2. Ein hoffnungsvoller Beginn: die | 20 | 5. „Alles halb so schlimm in Eritrea“: |
| | ersten Jahre der Unabhängigkeit | | Reaktionen der eritreischen |
| 9 | Die Unabhängigkeit und die | | Regierung und ihrer Unterstützer |
| | Machtübernahme durch die | 20 | Die Reaktion der Regierung: |
| | EPLF/PFDJ | | „Die UN-Kommission beleidigt |
| 10 | Das Programm der PFDJ und die | | das eritreische Volk“ |
| | nicht implementierte Verfassung | 21 | Diaspora-Eritreer als |
| 11 | Menschenrechte in der Theorie: | | Regierungsunterstützer: |
| | Welchen Menschenrechts- | | Unterschriften gegen |
| | konventionen trat Eritrea bei? | | die Erkenntnisse der |
| | Und welche sind in der Ver- | 21 | UN-Kommission |
| | fassung garantiert? | | Westliche Unterstützer |
| 12 | 3. Das Ableiten in die Autokratie | | des eritreischen Regimes: |
| | Der Krieg mit Äthiopien und die | | die Logik der Apologeten |
| 12 | innenpolitische Krise von 2001 | 23 | |
| | Die Zerschlagung der Reform- | | 6. Fazit |
| 12 | kräfte in Eritrea und Aussetzung | | Die katastrophale Menschen- |
| | der Demokratisierung | | rechtslage in Eritrea: |
| 13 | Personalisierte Herrschaft unter | | Was können wir in Europa tun? |
| | Präsident Isaias Afewerki | 25 | |
| 13 | Die Ausschaltung der Justiz: | | 7. Forderungen, die sich aus den im |
| | rechtliche Willkür als Kalkül | | Beitrag aufgezeigten Problemen |
| 14 | Die Einschränkung der Religions- | | ergeben |
| | freiheit: Christen und Muslime | 28 | Endnoten |
| | als „Staatsfeinde“ | | |
| 16 | Der zeitlich unbegrenzte | | |
| | Nationaldienst | | |

1. Geschichte Eritreas

Die Kolonialisierung durch Italien

Als Ende des 19. Jahrhunderts der europäische Wettlauf um die Kolonialisierung Afrikas stattfand, regierten auf dem Gebiet der späteren italienischen Kolonie Eritrea unterschiedliche Herrscher: Die heiße Küstenregion befand sich nach jahrhundertelanger Kontrolle durch das Osmanische Reich unter dem Einfluss Ägyptens; im westlichen Tiefland gab es keine zentralen Herrschaftsstrukturen, und das zentrale Hochland wurde von Ras Alula, einem Stellvertreter des äthiopischen Kaisers Yohannes IV. kontrolliert.

Italiens Politiker suchten zu jener Zeit nach neuem Siedlungsraum, um die schwelende Landwirtschaftskrise abzumildern. So beteiligten sie sich zusammen mit Frankreich und Großbritannien am kolonialen Machtkampf um das Horn von Afrika. 1869 kaufte der Missionar Padre Sapeto die Bucht von Assab, von wo sich der italienische Einflussbereich nach Norden bis zur Hafenstadt Massawa ausweitete. Erst nach mehreren Anläufen gelang es den Italienern, sich im klimatisch weitaus angenehmeren Hochland festzusetzen und 1890 Asmara zur Hauptstadt ihrer neu gegründeten Kolonie zu erklären.

Der lokale Widerstand gegen die italienische Kolonialisierung war gering. Im Sudan wütete damals der Mahdi-Aufstand gegen die anglo-ägyptische Herrschaft, von dem sich die im Grenzgebiet lebenden Beni Amir bedroht fühlten. Sie wandten sich zusammen mit dem lokalen Herrscher Massawas hilfesuchend an die Italiener. Ras Alula bekämpfte zusammen mit Kaiser Yohannes und mit britischem Militär ebenfalls die mahdistischen Truppen. Im Hochland unterstützten mit Ras Alula verfeindete Adlige den italienischen Vormarsch, und kleinere Volksgruppen wie die Saho und Kunama hießen die Italiener als Schutzmacht willkommen. Nachdem Yohannes im Krieg gefallen war, schlossen die Italiener mit seinem Nachfolger Menelik II. einen Friedensvertrag und proklamierten 1890 Eritrea als ihre erste afrikanische Kolonie. Allerdings versuchten sie schon bald, weiter nach Äthiopien vorzudringen, wurden aber in der Schlacht von Adwa 1896 vernichtend von äthiopischen Truppen geschlagen. Daraufhin konzentrierten sie sich zunächst darauf, ihre Kolonie wirtschaftlich zu entwickeln, investierten in Infrastruktur, kommerzielle Landwirtschaft und die Suche nach Rohstoffen.

Politisch ließ die italienische Kolonialverwaltung die traditionellen lokalen Herrschaftsstrukturen weitgehend intakt. Die neun ethnischen Gruppen des Landes regelten weiterhin ihre Angelegenheiten durch traditionelles Gewohnheitsrecht. Mit der Machtübernahme des faschistischen Mussolini-Regimes wurde

eine Art Apartheidsystem eingeführt, das getrennte Wohngebiete für Italiener und Einheimische vorsah. Zudem nutzte Italien zunehmend Eritreer als Soldaten für seine Kolonialarmeen, und als Mussolini sich 1936 anschickte, Äthiopien zu erobern, dienten ca. 70.000 Eritreer im Militär. Italien verlor jedoch schon 1941 im Zuge des Zweiten Weltkrieges nicht nur Äthiopien, sondern auch Eritrea, das nun unter britische Militärverwaltung gestellt wurde.¹

Demokratisierung unter der britischen Militäradministration

Von 1942 bis zur Föderation mit Äthiopien 1952 verwalteten die Briten das eritreische Territorium, dessen Zukunft damals zur Disposition stand. Das Land erreichte während der letzten Jahre des Krieges seinen höchsten ökonomischen Entwicklungsstand mit 1610 Industriebetrieben, die sowohl Kriegs- als auch Konsumgüter produzierten. Nach 1945 kam es allerdings zu einem rapiden Produktionsrückgang und vermehrter Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig erlaubten die Briten erstmals politische Parteien, in denen sich die Bevölkerung organisieren sollte, um ihre Meinung zur Zukunft des Landes zum Ausdruck zu bringen. Zur Wahl standen die Vereinigung mit Äthiopien, die Unabhängigkeit sowie die von den Briten favorisierte Aufteilung des Gebiets zwischen dem Sudan und Äthiopien, eine Option, die im Volk auf wenig Resonanz stieß. Während der britischen Verwaltungsperiode gab es, einmalig in der Geschichte des Landes, sowohl Versammlungs- als auch Pressefreiheit, und es wurden zahlreiche Zeitungen mit unterschiedlichen politischen Standpunkten gedruckt.

Die eritreische Bevölkerung war bezüglich ihrer Zukunftsperspektiven gespalten: Die Tigrinya sprechenden Hochlanderitreeer favorisierten die Einheit mit Äthiopien, das ihnen als christlich-orthodoxes Kaiserreich eine Befreiung vom kolonialen Joch versprach. Sowohl Kaiser Haile Selassie als auch die orthodoxe Kirche führten massive proäthiopische Propagandakampagnen durch. 1946 wurde die Unionist Party gegründet, deren Jugendorganisation gewaltsam gegen Vereinigungsgegner vorging. Die Muslime waren hingegen überwiegend für die Unabhängigkeit des Landes, da sie sich vom christlichen Kaiserreich historisch diskriminiert und marginalisiert sahen; sie gründeten 1947 die Muslim League als Sammelbecken der Unabhängigkeitsbefürworter. 1950 befragte eine UN-Kommission die Vertreter der Bevölkerung zu ihren politischen Vorstellungen. Aufgrund der Uneinigkeit der Eritreer konnte sich die Delegation nicht auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen, und so kam es zu einem Kompromiss: Das Territorium wurde 1952 mit Äthiopien föderiert, erhielt aber zunächst eine eigene demokratische Verfassung.²

Die äthiopische Herrschaft Haile Selassies und des Militärrates Derg

Kaiser Haile Selassie, der autoritär über sein äthiopisches Reich herrschte, begann sofort damit, die eritreische Verfassung zu unterhöhlen und Vereinigungsgegner wurden massiv bedroht, so dass sich prominente Oppositionelle während der 1950er Jahre ins Ausland absetzen mussten. Die Vereinigungsunterstützer gewannen so die Oberhand im eritreischen Parlament. Streiks und Schülerproteste gegen den zunehmenden äthiopischen Einfluss wurden gewaltsam niedergeschlagen und die im Untergrund operierende Organisation Eritrean Liberation Movement (ELM), die einen Putsch plante, wurde zerschlagen. 1962 annektierte das Kaiserreich schließlich Eritrea, ohne dass es zu Protesten der internationalen Gemeinschaft gekommen wäre. Damit war die einzige Periode in der eritreischen Geschichte beendet, in der das Land über demokratische Institutionen im westlichen Sinne verfügte. Äthiopien wurde zu dieser Zeit von der Zentralregion Shoa aus regiert, die von der Volksgruppe der Amharen dominiert wurde. Widerstand in den Provinzen wurde gewaltsam niedergeschlagen. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Demokratie leisteten die verschiedenen eritreischen Volksgruppen energischer Widerstand als andere marginalisierte Volksgruppen in Äthiopien. Die Muslime hatten sich von Anfang an klar gegen eine Vereinigung mit dem Kaiserreich positioniert, da sie über Jahrhunderte von lokalen Herrschern und Warlords der christlich-orthodoxen Tigrinya überfallen und ausgeraubt worden waren, und weil unter Haile Selassie Muslime als Menschen zweiter Klasse behandelt wurden.

Doch auch unter den christlichen Tigrinya regte sich allmählich Widerstand gegen die Okkupation durch Äthiopien, als die eritreischen Muttersprachen durch das äthiopische Amharisch ersetzt wurden und es zu zunehmender wirtschaftlicher Marginalisierung aller Volksgruppen kam. 1974 wurde Haile Selassie gestürzt und der Militärrat Derg ergriff die Macht. Bald setzten sich zunehmend radikal-marxistische Kräfte unter der Führung Mengistu Haile Mariams durch und die Lage für die gesamte eritreische Zivilbevölkerung verschlechterte sich rapide. Im Rahmen einer Kampagne des „Roten Terrors“ versuchte der Derg, jedweden politischen Widerstand im Lande auszumerzen und politische Morde, Folter und Verschwindenlassen waren an der Tagesordnung. Dies führte dazu, dass sich vermehrt christliche Kämpfer dem 1961 von der muslimisch geprägten Eritrean Liberation Front (ELF) begonnenen Unabhängigkeitskampf anschlossen.³

Der dreißigjährige Kampf für die Freiheit

1961 begann der Kampf gegen das äthiopische Militärregime durch die Eritrean Liberation Front (ELF). Er wurde überschattet durch einen Bürgerkrieg zwischen den eritreischen Befreiungsfronten und ideologische Machtkämpfe, die oft gewaltsam ausgetragen wurden. Die ELF hatte das Land nach algerischem Vorbild in mehrere Zonen unterteilt, was die ethnisch-religiöse Spaltung der eritreischen Gesellschaft nicht nur reflektierte, sondern auch verstärkte. Als sich Anfang der 1970er Jahre die Eritrean People's Liberation Front (EPLF) unter der Führung des heutigen Präsidenten Isaias Afewerki abspaltete, kam es zu mehrjährigen bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen ELF und EPLF, die mit der Abdrängung der ELF-Kämpfer in den Sudan und der Vormachtstellung der EPLF im Feld endeten.

1977 gab sich die Volksbefreiungsfront ein marxistisches Programm und konstituierte sich nach den Prinzipien des „demokratischen Zentralismus“. Die Partei wurde von einem Politbüro und einem Zentralkomitee unter der Führung eines Generalsekretärs geleitet. Zur Mobilisierung der Bevölkerung wurden Massenorganisationen für Frauen und Arbeiter gegründet, in denen auch außerhalb des Landes Exil-Eritreer organisiert wurden, um den Kampf materiell zu unterstützen. Der heutige Präsident Isaias Afewerki dominierte die EPLF von Beginn an, fungierte aber bis kurz vor der Unabhängigkeit formal als stellvertretender Generalsekretär. Die damaligen Organisationsstrukturen wurden auch nach der Unabhängigkeit beibehalten, als sich die EPLF auf ihrem vierten und letzten Kongress im Jahr 1994 in People's Front for Democracy and Justice (PFDJ) umbenannte. Sowohl das Politbüro als auch das Zentralkomitee wurde niemals formal abgeschafft, obwohl viele der Mitglieder inzwischen verstorben, inhaftiert oder ins Exil getrieben wurden.

Militärisch war die straff organisierte EPLF sehr erfolgreich und konnte sich gegen die zahlenmäßig weit überlegene und besser ausgestattete äthiopische Armee durchsetzen, vor allem, nachdem Mengistu Ende der 1980er Jahre die Unterstützung der Sowjetunion verlor. Im zivilen Bereich versuchten die Kämpfer und Kämpferinnen, nach dem Prinzip der "Self Reliance", also in Eigenständigkeit zu leben und sich selbst zu versorgen. Im Jahr 1984 wurden Eritrea und Äthiopien von einer verheerenden Hungersnot heimgesucht, wobei die EPLF Unterstützung von ihrem im Ausland operierenden humanitären Zweig, der Eritrean Relief Association (ERA) erhielt, aber auch von westlichen Nichtregierungsorganisationen (NRO). Dennoch entstand zu dieser Zeit der Mythos von einer Organisation, die den militärischen Sieg gegen zahlreiche Widerstände errungen hatte und nun aus eigener Kraft ein neues Land aufbauen würde.⁴ Zieht

man Bilanz, lässt sich feststellen, dass die Bevölkerung Eritreas in der jüngeren Geschichte permanent Opfer kriegerischer Auseinandersetzungen war und nur während der kurzen Zeit des Britischen Protektorats (1941-1952) ansatzweise demokratische Strukturen sowie bürgerliche Freiheiten genießen konnte. Unter der äthiopischen Herrschaft kamen durch Kriege, Hungersnot und politische Verfolgung hunderttausende Menschen ums Leben und bis zu eine Million Eritreer flohen ins Ausland. Entsprechend groß war die Freude, als die EPLF im Mai 1991 in Asmara einmarschierte und die Kämpfer von der Bevölkerung als Befreier begrüßt wurden. Allerdings sollte diese Freude von kurzer Dauer sein.

2. Ein hoffnungsvoller Beginn: die ersten Jahre der Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit und die Machtübernahme durch die EPLF/PFDJ

Schon seit den 1970er Jahren hatte die EPLF mit der Tigray People's Liberation Front (TPLF) zusammen gegen das Mengistu-Regime gekämpft, auch wenn es zwischen beiden marxistisch orientierten Organisationen diverse Streitpunkte gab. Die TPLF kämpfte zunächst für die Abspaltung der an Eritrea grenzenden äthiopischen Nordprovinz Tigray, übernahm dann aber nach dem Sieg über die äthiopische Armee mit Hilfe einer Parteienkoalition die politische Macht über ganz Äthiopien. Da die TPLF der Gründung eines unabhängigen eritreischen Staates positiv gegenüberstand, willigte auch die UN in die Abspaltung Eritreas von Äthiopien ein, die 1993 durch ein Referendum bestätigt wurde, in dem die überwältigende Mehrheit des Volkes für die Unabhängigkeit stimmte. Dieser Urnengang sollte jedoch auf nationaler Ebene der einzige in der Geschichte des jungen Landes bleiben. Die EPLF übernahm die provisorische Regierung und Isaias Afewerki wurde zum Präsidenten. Die in den befreiten Gebieten entstandenen Strukturen wurden nun auf das gesamte Staatsgebiet übertragen, so übernahmen

etwa die schon während des Kampfes in der EPLF aktiven Fachabteilungen die Ministerien. Die neue Regierung sah sich immensen Aufgaben gegenüber: Durch die langen Jahre des Krieges waren große Teile der Infrastruktur zerstört und sowohl das Bildungs- als auch das Gesundheitssystem lagen am Boden. Auch die Industrie lag weitgehend darnieder. Die Bevölkerung war nicht nur anhand ethnischer und religiöser Linien gespalten, sondern zudem in Kämpfer und Zivilisten, im Lande Lebende und Diaspora-Eritreer. Die Regierung verfügte allerdings über relativ detaillierte Pläne zur Ausgestaltung der ökonomischen Zukunft und zur Entwicklung des Landes.⁵ Auf politischem Gebiet zeigte sie sich jedoch von Beginn an autoritär und verbot den im Exil fortbestehenden Splittergruppen der ehemaligen ELF, sich innerhalb Eritreas zu betätigen, wodurch besonders muslimische Bevölkerungsgruppen ihrer politischen Heimat beraubt wurden.

Das Programm der PFDJ und die nicht implementierte Verfassung

Nach der Unabhängigkeit wurde eine aus renommierten Experten bestehende Verfassungskommission ins Leben gerufen, deren Aufgabe es war, im Dialog mit der Bevölkerung eine Verfassung zu entwerfen. Hierzu gehörten Vertreter unterschiedlicher Ethnien, Religionen und Regionen und auch Experten für traditionelles Gewohnheitsrecht. Allerdings blieb der Einfluss der Bevölkerung in diesem Prozess beschränkt. 1997 wurde schließlich eine Verfassung ratifiziert, die aber nie implementiert wurde.

Auch die nunmehr in PFDJ umbenannte EPLF gab sich auf einem Kongress 1994 ein eigenes Programm, das ihre zentrale Rolle im Staat zementieren sollte. Die Organisation sah sich weiterhin als Massenbewegung, die nicht nur die Politik, sondern auch die Wirtschaft dominieren sollte, um nach dem Vorbild des autoritären Stadtstaates Singapur ein kleines Wirtschaftswunder zu vollbringen. Die Front müsse, so das Programm, das politische Zentrum des Landes darstellen. De facto übernahmen ehemalige EPLF-Kämpfer zentrale Funktionen in der Verwaltung, und vor allem im Wirtschaftssektor ließ die Parteiführung nur wenig Raum für privatwirtschaftliche Aktivitäten: Sowohl Import und Export als auch der Bau- und Finanzsektor werden von der PFDJ kontrolliert. Dennoch waren die ersten Jahre der Unabhängigkeit von Optimismus geprägt, und sowohl im Erziehungs- als auch im Gesundheitssektor wurden beachtliche Fortschritte erzielt. Allerdings sollte sich alles mit dem Ausbruch des erneuten Krieges zwischen Eritrea und Äthiopien (1998-2000) ändern, der auf ein Versagen der Führungseliten auf beiden Seiten zurückzuführen ist und bei dem es vordergründig um ein ödes Stück Grenzland ging.⁶

Menschenrechte in der Theorie: Welchen Menschenrechtskonventionen trat Eritrea bei? Und welche sind in der Verfassung garantiert?

Nach der Unabhängigkeit trat der Staat Eritrea auch den meisten gängigen Menschenrechtskonventionen bei, darunter dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, dem Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung, dem Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von Frauendiskriminierung, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, dem Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit von 1930 und dem Übereinkommen zur Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105) von 1957 der Internationalen Organisation für Arbeit. Dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe trat Eritrea erst im Jahre 2014 bei, als die Regierung versuchte, ihr internationales Image aufzupolieren.

Auch die von einem Expertengremium unter dem renommierten Anwalt Dr. Bereket Habteselassie erarbeitete und am 23. Mai 1997 von einer konstituierenden Versammlung ratifizierte Verfassung garantiert in Kapitel drei die grundlegenden Rechte, Freiheiten und Pflichten: Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Leben und Freiheit, das Recht auf Menschenwürde, das Verbot von Inhaftierungen ohne rechtliches Verfahren und das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, das Recht auf Privatsphäre, die Freiheit von Gewissen, Religion, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Organisations- und Bewegungsfreiheit. Keines dieser Rechte ist in der Praxis im heutigen Eritrea auch nur annähernd gewährleistet.

Als Bürgerpflichten listet die Verfassung folgende Punkte auf: Loyalität zum Vaterland und die Bereitschaft, dieses zu verteidigen, den Nationaldienst abzuleisten, die Verfassung zu respektieren und zu verteidigen und sich an die Gesetze zu halten.

Es gab anfangs innerhalb der PFDJ durchaus wohlmeinende Parteifunktionäre, die den Prozess der Demokratisierung oder zumindest den Respekt für Menschen- und Bürgerrechte ernst nahmen, sie wurden jedoch in der Zeit nach dem Krieg mit Äthiopien zum Schweigen gebracht. Im heutigen Eritrea sind die Bürger rigiden Pflichten im Sinne der Aufopferung für die Nation unterworfen, ohne auch nur die rudimentärsten Bürgerrechte und Schutz vor Willkür durch das Militär und die Sicherheitsorgane zu genießen.

3. Das Abgleiten in die Autokratie

Der Krieg mit Äthiopien und die innenpolitische Krise von 2001

Nach der Unabhängigkeit deutete zunächst alles auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der ehemaligen Waffenbrüder EPLF und TPLF hin, die nun Regierungsverantwortung in Eritrea und Äthiopien übernahmen. Doch schon bald kam es zu Konflikten um die Wirtschafts- und Währungspolitik, besonders als Eritrea 1997 eine eigene Währung einführte. Eine Rolle spielten auch persönliche Konflikte zwischen den jeweiligen Führungseliten, und innerhalb Äthiopiens stand die neue TPLF-dominierte Regierung unter Druck wegen ihrer Bereitschaft, Eritrea in die Unabhängigkeit zu „entlassen“. Der Grenzverlauf zwischen beiden Ländern war durch Verträge aus der Kolonialzeit relativ klar geregelt, aber nie demarkiert worden. Schließlich entwickelte sich aus nach wie vor schwer nachvollziehbaren Streitigkeiten ein verheerender Grenzkrieg, der ähnlich wie der Erste Weltkrieg in Form von Grabenkämpfen ausgefochten wurde und bis zu 100.000 Opfer forderte. Im Jahr 2000 besetzte die äthiopische Armee kurzfristig große Teile des eritreischen Territoriums, bevor im Dezember ein Friedensvertrag in Algier geschlossen wurde. Zwei Jahre später wurde eine der umstrittenen Grenzregionen um den Ort Badme von einem internationalen Schiedsgericht Eritrea zugesprochen, Äthiopien weigert sich aber bis heute, das Gebiet abzutreten.

Nach dem Friedensschluss kam es in Eritrea zu Diskussionen um die Kriegsführung und zu vermehrten Forderungen nach einer Demokratisierung des Landes. Der Mythos der EPLF/PFDJ als unbesiegbare Front war stark ins Wanken gekommen, und die Wirtschaft wurde durch die enormen Kriegskosten sowie die Aufnahme von ca. 100.000 eritreisch-stämmigen Menschen, die aus Äthiopien deportiert worden waren, belastet.

Die Zerschlagung der Reformkräfte in Eritrea und Aussetzung der Demokratisierung

Innerhalb der PFDJ-Führung brodelte es nach dem Krieg, und die Führungsrolle des Präsidenten wurde von vielen angezweifelt. 2001 schrieben 15 hochrangige PFDJ-Mitglieder (bekannt geworden als G15), darunter Generäle, Minister und Botschafter, einen Brief an Isaias, in dem sie demokratische Reformen, die Implementierung der Verfassung und nationale Wahlen forderten. Außerdem

verlangten sie eine kritische Aufarbeitung der Kriegereignisse. Die damals im Entstehen begriffene freie Presse des Landes beteiligte sich an diesen Diskussionen und ließ die Dissidenten zu Wort kommen. Gleichzeitig entwickelte sich eine Studentenbewegung, die mehr Rechte für die Studierenden einforderte. Auch der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofes forderte eine deutlichere Gewaltenteilung und kritisierte die Machtfülle des Präsidenten.

Kurz nachdem am 9. September 2001 der Anschlag gegen das World Trade Center verübt worden war, schlug der eritreische Präsident zurück und ließ seine Widersacher verhaften – mit Ausnahme einiger weniger, die sich gerade im Ausland befanden. Sowohl die meisten Mitglieder der G15 als auch die Journalisten der freien Presse wurden ins Gefängnis geworfen und sind bis heute inhaftiert oder in der Haft verstorben, ohne jemals vor ein Gericht gestellt oder offiziell angeklagt worden zu sein.

Personalisierte Herrschaft unter Präsident Isaias Afewerki

Gleichzeitig wandelte Isaias Afewerki das bestehende politische System in eine Ein-Mann-Herrschaft um. Zunächst entmachtete er das Oberste Gericht, indem er 2001 den Obersten Staatsrichter Teame Beyene entließ, der sich kritisch zur Einmischung der Regierung in Justizangelegenheiten geäußert hatte. Im Jahr darauf löste er die Nationalversammlung de facto auf. Bei dieser handelte es sich nicht etwa um ein demokratisch gewähltes Gremium, sondern sie bestand aus 75 ernannten Mitgliedern sowie den 75 Mitgliedern des Zentralkomitees der PFDJ. Die letzte Amtshandlung des Gremiums bestand darin, den angeblichen „Verrat“ der G15 zu verurteilen. Auch die politischen Organe der PFDJ, das Politbüro und das Zentralkomitee, entmachtete der Präsident. Beide Gremien sind seit Jahren inaktiv und viele der in den 1990er Jahren ernannten Mitglieder sind heute als Dissidenten verhaftet, im Exil oder aus Altersgründen verstorben. Isaias Afewerki regiert seit 2002 mit Hilfe einer kleinen Führungsclique, bestehend aus wenigen hochrangigen Militärs, PFDJ-Kadern und Beratern. Das Ministerialkabinett setzt sich seit Jahren weitgehend aus demselben Personenkreis zusammen und Gesetze werden vom Präsidenten per Dekret erlassen.

Die Ausschaltung der Justiz: rechtliche Willkür als Kalkül

Das Justizsystem wurde aufgespalten in eine Zivilgerichtsbarkeit, die weitgehend an traditionellem Gewohnheitsrecht ausgerichtet ist, ein mit Militärs besetztes

Sondergericht, das sich um Korruptionsfälle kümmern soll, und verbleibende Reste des äthiopischen Rechtssystems. Zwar wurde 2014 ein neues und überarbeitetes Zivil- und Strafrecht eingeführt, aber bislang nicht implementiert.⁷ De facto erfolgen die meisten Verhaftungen ganz ohne Gerichtsverhandlung: Personen verschwinden einfach, um im Glücksfall nach Monaten oder Jahren der Haft wieder entlassen zu werden, ohne jemals vor ein Gericht gestellt worden zu sein. Hinter den Kulissen agieren geheime Komitees der Staatssicherheit, der Polizei und des Militärs, die Verdächtige verhören und dann ganz ohne offizielles Verfahren eine Entscheidung über die anfallende Haftstrafe fällen.⁸ Es gibt auch Berichte von Inhaftierten, die einfach im Gefängnis „vergessen“ wurden.

Gleichzeitig wird Eritrea von einem Geheimdienst kontrolliert, der durch ein engmaschiges Netz von Spitzeln die Bevölkerung überwacht und ein Klima der Angst verbreitet, und die staatlichen Medien agieren als Propagandainstrument der Regierung.⁹ Eritrea nahm seit 2007 beim Pressefreiheits-Ranking von Reporter ohne Grenzen den letzten Platz ein, 2017 tauschte es mit Nordkorea und liegt nun an vorletzter Stelle. Die Regierungsmedien berichten ausschließlich über vermeintliche Entwicklungserfolge und dienen primär dazu, das Bild der Diaspora von ihrem Heimatland zu beeinflussen.

Die Einschränkung der Religionsfreiheit: Christen und Muslime als „Staatsfeinde“

Die EPLF stand offiziell den Religionsgemeinschaften im Lande neutral gegenüber und trat für einen säkularen Staat ein, in dem das Praktizieren des Glaubens eine reine Privatangelegenheit sein sollte. In der Praxis werfen jedoch vor allem Muslime und ELF-Anhänger dem heutigen Präsidenten vor, er habe die Front als rein christliche Organisation gegründet, um in Zusammenarbeit mit der ebenso von orthodoxen Christen dominierten TPLF die ELF aus dem Lande zu drängen. Tatsächlich zirkulierte in den 1970er Jahren ein Manifest, dessen Autorenschaft Isaias Afewerki zugeschrieben wird. In *Nehnan Elamanan* („Wir und unsere Ziele“) beschuldigt er die muslimische ELF-Führung, Massaker an Christen begangen zu haben, und rechtfertigt die Abspaltung von der ELF wie folgt: „Sollte man sich dafür entscheiden, sich von der ELF abschlagen zu lassen oder sich dem Feind [Äthiopien] ergeben? Sollte man in den Händen religiöser Fanatiker sterben oder dem Feind die Hand reichen?“ Nach der Unabhängigkeit kam es immer wieder zur Verhaftung von Muslimen, denen vorgeworfen wurde, radikale Jihadisten zu sein. 1993 wurden 180 Personen, darunter viele Lehrer, verhaftet, nachdem sie sich geweigert hatten, den von der Regierung ernannten Mufti anzuerken-

nen. Sie sind bis heute ohne Verfahren in Haft.¹⁰ Über die Jahre hinweg wurden immer wieder muslimische Älteste und Würdenträger verhaftet, die es wagten, die Regierungspolitik zu kritisieren.

Allerdings zeigte sich Präsident Isaias auch bereit, Christen zu verhaften, die seinem Alleinherrschaftsanspruch vermeintlich gefährlich werden konnten. Die kleine Gemeinschaft der Zeugen Jehovas wurde diesbezüglich sein erstes Opfer. Gemäß ihrer religiösen Überzeugung beteiligten sie sich weder am Unabhängigkeitsreferendum noch waren sie bereit, Militärdienst zu leisten. 1994 wurde ihnen daraufhin kurzerhand die Staatsangehörigkeit aberkannt und 73 Zeugen Jehovas wurden verhaftet; sie wurden bis heute weder freigelassen noch vor ein Gericht gestellt. Mitglieder der Religionsgemeinschaft dürften weder Geschäftslizenzen besitzen noch in der Verwaltung arbeiten und sind in allen Lebensbereichen stark marginalisiert.¹¹

Die nächsten Opfer religiöser Verfolgung wurden nach dem Grenzkrieg mit Äthiopien die Angehörigen evangelikaler Kirchen. Die Mehrheit der christlichen Eritreer, die etwa die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, gehört der orthodoxen Kirche an, ca. 10 % der Bevölkerung sind Katholiken und lutherische Protestanten. Zu Beginn der 2000er Jahre breiteten sich jedoch rapide evangelikale Kirchen im Lande aus, die vor allem junge Leute in ihren Bann zogen, darunter Adventisten, pentekostale und evangelikale Glaubensgemeinschaften. Ein Grund hierfür war, dass die nationalistische und militaristische Ideologie der PFDJ bei der jungen Generation besonders nach den traumatischen Erfahrungen des Krieges rasch an Rückhalt verlor und das Heilsversprechen der neuen Religionen für viele attraktiv war. Entsprechend hart war die Reaktion der Regierung: 2002 wurden alle Religionsgemeinschaften außer dem sunnitischen Islam und dem orthodoxen, katholischen und lutherisch-evangelischen Christentum verboten und die Anhänger der Pfingstgemeinden verhaftet. Im Jahr 2010 waren zwischen 2.000 und 3.000 Angehöriger der „Pente-Gemeinden“, wie sie in Eritrea genannt werden, in Haft, darunter ca. 40 Pastoren. Sie wurden routinemäßig gefoltert und gezwungen, ihrem Glauben abzuschwören.¹² Aber auch eine Reformbewegung innerhalb der orthodoxen Kirche wurde bekämpft und Patriarch Antonios wurde 2007 auf Betreiben der Regierung abgesetzt und befindet sich seither trotz seines hohen Alters unter Hausarrest. Ihm wurde vorgeworfen, sich in staatliche Angelegenheiten eingemischt zu haben.

Im heutigen Eritrea herrscht ein Klima der Angst, in dem selbst das Ausleben des Glaubens nur unter Einschränkungen möglich ist. Kritisch denkende religiöse Würdenträger wurden mundtot gemacht. Die einzige Ausnahme machten die Bischöfe der katholischen Kirche, die 2014 einen Hirtenbrief veröffentlichten,

in dem sie die traurige Lage des Landes klar schilderten und die Ursachen des andauernden Massenexodus analysierten.¹³

Der zeitlich unbegrenzte Nationaldienst

Eritrea zählt derzeit zu den größten „Flüchtlingsproduzenten“ des afrikanischen Kontinents. Neben der politischen Repression gibt es hierfür eine Hauptursache: den Nationaldienst, zu dem sowohl Männer als auch Frauen verpflichtet sind. Dieser Dienst wurde kurz nach der Unabhängigkeit eingeführt und war ursprünglich auf 18 Monate befristet; 6 Monate militärische Ausbildung und 12 Monate Wiederaufbauarbeiten, um die Infrastruktur zu verbessern und Kriegsschäden zu beheben. Ein weiteres Ziel war es, die Jugendlichen mit den Wertvorstellungen der EPLF/PFDJ vertraut zu machen, und den Geist des Unabhängigkeitskampfes auf die Nachfolgenerationen zu übertragen. Darüber hinaus sollte der Nationaldienstprozess gefördert werden, indem junge Menschen aus verschiedenen Landesteilen zusammenarbeiten und somit Verständnis und Toleranz für die unterschiedlichen Kulturen des Landes entwickeln sollten.

Im Jahr 2002 rief die Regierung jedoch eine so genannte Entwicklungskampagne aus, und der Dienst endete nun nicht mehr nach 18 Monaten, sondern konnte unbefristet verlängert werden. Dies geschah, um nach der politischen Krise von 2001, als viele kritische Stimmen die Macht des Präsidenten einschränken wollten, die volle Kontrolle über das Volk zu behalten. Durch den Dienst wurde nicht nur die Bewegungsfreiheit im Land stark eingeschränkt, da der Aufenthaltsort nicht mehr frei wählbar war, sondern erwachsene Eritreer konnten sich nun nicht mehr eine Tätigkeit nach ihrem Willen aussuchen, sondern die Regierung übernahm die Kontrolle über ihr Leben. Dieser unbefristete Dienst dauert bis heute an, und viele Menschen leisten nunmehr seit 20 Jahren Militärdienst. Der Nationaldienst dient nur zu einem kleinen Teil der Landesverteidigung, obwohl er offiziell durch den nach wie vor ungelösten Grenzkonflikt mit Äthiopien gerechtfertigt wird. Nationaldienstleistende arbeiten auf vom Militär betriebenen Exportplantagen, im Straßenbau für Baufirmen der PFDJ, in der Verwaltung, als Lehrer, Buchhalter und im Gesundheitswesen. Sie erhalten nur einen kleinen Sold, der nicht dafür ausreicht, eine Familie zu ernähren. Aus diesem Grund fliehen jeden Monat Tausende nach Äthiopien oder in den Sudan und viele Eritreer versuchen, von dort aus weiter nach Europa zu gelangen.¹⁴ Die Regierung versuchte anfangs, den Exodus zu verhindern, indem sie Flüchtlinge an der Grenze erschießen ließ und die Verwandten von Deserteuren in Geiselschaft nahm, bis sie ein Lösegeld bezahlt hatten. In den letzten Jahren wurden die Grenzen weniger

streng bewacht, wohl deshalb, weil die Regierung aus den Geflüchteten finanziellen Nutzen zieht: Zum einen müssen sie die 2 % Diasporasteuer bezahlen, die auch auf Sozialleistungen erhoben wird, zum anderen überweisen sie Geld an ihre Angehörigen im Lande, für die kein staatliches soziales Netzwerk existiert. Zudem hat die Zunahme der Flüchtlingszahlen Europa dazu bewogen, wieder enger mit dem eritreischen Regime zusammenzuarbeiten.

4. Die Arbeit der UN-Untersuchungskommission zur Lage der Menschenrechte in Eritrea

Aufgaben, Mandat und Methodik

Im Jahr 2014 beschloss der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, eine spezielle Kommission einzusetzen, die das Mandat erhielt, die Menschenrechtssituation in Eritrea zu untersuchen. Gründe hierfür waren die anhaltende Massenflucht aus dem Lande sowie beunruhigende Nachrichten über die katastrophale Menschenrechtssituation und massive Menschenrechtsverletzungen, die zuvor von der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für Eritrea, der Anwältin Sheila Keetaruth aus Mauritius, dokumentiert worden waren. Aufgabe der Kommission sollte es sein, die Menschenrechtsverletzungen des eritreischen Regimes zu dokumentieren. Da ihre Mitglieder keine Erlaubnis erhielten, nach Eritrea zu reisen, wurden 550 im Ausland lebende Eritreer und Eritreerinnen befragt und 160 schriftliche Aussagen dokumentiert. Die eritreische Regierung verweigerte jegliche Kooperation. Nach Angaben der Kommission hatten viele Menschen selbst außerhalb ihres Heimatlandes Angst, Zeugnis abzulegen, da sie sich vom Regime verfolgt fühlten oder Angst um im Lande lebende Angehörige hatten, obwohl ihnen strikte Vertraulichkeit zugesichert worden war.¹⁵

Das Fazit der Kommission: Eritreas Regierung begeht Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die UN-Kommission kam zu dem Ergebnis, dass in Eritrea systematische, weitreichende und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen wurden und werden. Hauptverantwortliche Staatorgane sind die Armee, das nationale Sicherheitsbüro, die Polizei, das Informationsministerium, das Justizministerium, das Verteidigungsministerium, die PFDJ, das Büro des Präsidenten sowie der Präsident selbst.

Die Kommission berichtet von einem System der Massenüberwachung, das unter der Bevölkerung Angst und Unsicherheit auslöst, da jeder Freund, Nachbar oder sogar Verwandte ein Spion der Regierung sein könnte. Die Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes wird durch ein System von Kontrollen und Reisebeschränkungen stark eingeschränkt, die Erteilung von Ausreisevisa wird willkürlich gehandhabt. Die Meinungsfreiheit ist massiv eingeschränkt und regierungskritische Äußerungen werden als Verrat gebrandmarkt und bestraft. Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit und das Recht, zivilgesellschaftliche Organisationen zu gründen, sind nicht existent. Somit gibt es für die Bevölkerung keinerlei Recht auf Mitsprache und Einflussnahme auf die Regierungspolitik. Die Kommission beklagt auch die eingeschränkte Religionsfreiheit und willkürliche Verhaftungen von Personen, die ihren Glauben ausüben.

Eindrücklich beschreibt die Kommission das Fehlen jeglicher Rechtsstaatlichkeit: „[In einem System,] in welchem das Parlament nicht zusammentritt und das Gerichtssystem von der Exekutive kontrolliert wird, könnte man sogar behaupten, dass es in Eritrea keinerlei Rechtsstaatlichkeit gibt. Die durch das allgegenwärtige Kontrollsystem gesammelten Informationen werden vollkommen willkürlich dazu benutzt, um die Bevölkerung in einem permanenten Zustand der Angst zu halten. Nicht das Gesetz regiert die Eritreer, sondern die Angst“.

Die Kommission stellt fest, dass die grundlegendsten Prinzipien der Justizverwaltung missachtet werden. So können Sicherheitsbeamte und Militärs als Richter fungieren, die aufgrund von Untersuchungsberichten urteilen, die oft unter Folter zustande gekommen sind. Die Urteile werden nicht öffentlich gemacht und sind oft nicht einmal den Verurteilten selbst bekannt, die nicht wissen, wie lange ihre Haftstrafe dauern wird. Die Gründe für Verhaftungen liegen oft im Unklaren und können vom Stellen „unangemessener“ Fragen, über (vermeintliche) Versuche das Land zu verlassen bis zur Bestrafung für das Fehlverhalten von Familienmitgliedern reichen. Viele Menschen verschwinden einfach, und ihre Angehörigen erfahren nicht, weshalb sie verhaftet wurden und wo sie sich aufhalten.¹⁶ Ein prominentes Beispiel für „Sippenhaft“ ist das

Schicksal der Angehörigen von Ali Abdu, einem PFDJ-Funktionär, der lange als Informationsminister arbeitete und als rechte Hand von Isaias galt. Als er das Land 2012 verließ und Asyl beantragte, wurden sein Bruder, sein 87-jähriger Vater und seine 15-jährige Tochter verhaftet. Während Bruder und Vater später freigelassen wurden, befindet sich seine Tochter, die inzwischen 20-jährige Ciham Ali Abdu, noch immer im Gefängnis.¹⁷ Des Weiteren beklagt die UN-Kommission zahlreiche extralegale Hinrichtungen von Deserteuren, (vermeintlichen) Regierungskritikern, muslimischen Gelehrten und einen seit 2004 in Kraft befindlichen Schießbefehl an der Grenze, auch wenn Letzterer in den vergangenen Jahren nicht mehr konsequent angewandt wird. Die Haftbedingungen im Lande werden als brutal beschrieben: Gefangene werden in überfüllten Containern, in Erdlöchern und Höhlen gehalten, andere in extrem überfüllten Zellen unter unbeschreiblichen hygienischen Bedingungen. Medizinische Hilfe wird oft verweigert und die Ernährung ist unzureichend, Folter und Misshandlungen sind an der Tagesordnung.

Die Bedingungen, unter denen der Nationaldienst abgeleistet werden muss, werden ebenfalls als sehr hart beschrieben: Ernährung, Unterbringung und Hygieneeinrichtungen sind unzureichend, und die Rekruten werden systematisch ihrer Rede-, Bewegungs- und Religionsfreiheit beraubt. Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist an der Tagesordnung. Das Einkommen der Betroffenen ist zu gering, um eine Familie zu gründen und sie erhalten nur selten und zu willkürlichen Bedingungen Urlaub vom Dienst. Alle Betroffenen müssen im Rahmen des Dienstes Zwangsarbeit leisten. Selbst die ältere Generation wird gezwungen, regelmäßig an Militärübungen teilzunehmen und in der Nachbarschaft zu patrouillieren. Insgesamt spricht die Kommission von sklavenartigen Lebensbedingungen.¹⁸ In ihrem Folgebericht vom Mai 2016 kommt die UN-Menschenrechtskommission zu dem Schluss, dass es realistische Gründe dafür gibt anzunehmen, dass in Eritrea seit 1991 Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden und werden, darunter Versklavung, willkürliche Verhaftungen, Verschwindenlassen, Folter, andere unmenschliche Handlungen, Verfolgung, Vergewaltigung und Mord.¹⁹

5. „Alles halb so schlimm in Eritrea“: Reaktionen der eritreischen Regierung und ihrer Unterstützer

Die Reaktion der Regierung: „Die UN-Kommission beleidigt das eritreische Volk“

Es erstaunt nicht, dass die eritreische Regierung diese Anklage, die sie vor den Internationalen Strafgerichtshof bringen könnte, weit von sich wies. In einer Stellungnahme beklagte Präsidentenberater Yemane Gebreab, dass die Berichtserstattung der Menschenrechtskommission unprofessionell und parteiisch sei und die Ergebnisse jeglicher Grundlage entbehrten.

Als Beweis für die herrschende Meinungsfreiheit im Lande und die Abwesenheit von Angst führte er aus, dass ausländische Journalisten sich unlängst frei mit eritreischen Bürgern unterhalten konnten, ohne darauf einzugehen, welcher Natur diese Interviews waren. Außerdem beklagte er, dass die Kommission die Errungenschaften seiner Regierung in den Bereichen der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte verschwiegen hätte, ohne näher darauf einzugehen, auf welche Verdienste er genau anspielte. Zudem habe man bedeutende Fortschritte bei den politischen und bürgerlichen Rechten ignoriert, wie z. B. die Einrichtung einer Verfassungskommission, die sich seit Jahren [ohne Ergebnis] darum bemüht, eine neue Verfassung als Ersatz für die nicht implementierte Verfassung von 1997 zu entwerfen. Oder: „Das erneute Engagement und starke Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Rechte der Bürger im Allgemeinen und die der Frauen, Kinder und Behinderten im Besonderen zu konsolidieren“, wobei der Präsidentenberater genauere Details schuldig blieb.

Er wies alle Vorwürfe der Kommission und ihre „destruktiven“ Empfehlungen [an die Organe der UN und der Afrikanischen Union (AU)] als unbegründet und politisch motiviert zurück und betonte, dass es sich hierbei um einen unberechtigten Angriff nicht nur gegen Eritrea, sondern auch gegen Afrika und alle Entwicklungsländer handle.²⁰ An anderer Stelle hatte das Außenministerium den Report als Angriff, weniger auf die Regierung, sondern auf ein zivilisiertes Volk und eine Gesellschaft interpretiert, die menschliche Werte und die Menschenwürde hoch halte.²¹ So wurde versucht, unter den Eritreern, besonders in der Diaspora, das Gefühl aufrechtzuerhalten, ihr Heimatland sei Opfer einer internationalen Verschwörung.

Diaspora-Eritreer als Regierungsunterstützer: Unterschriften gegen die Erkenntnisse der UN-Kommission

Nach der Veröffentlichung des Berichts der UN-Menschenrechtskommission gab es in Genf sowohl Demonstrationen von eritreischen Regierungsunterstützern als auch von Regierungsgegnern. Am 26. Juni 2015 reisten tausende Diaspora-Eritreer nach Genf, um ihre Unterstützung für die UN-Kommission zum Ausdruck zu bringen, zuvor hatte es aber am 22. Juni einen Protestzug gegen die Arbeit der Kommission gegeben. In einer Presseerklärung, deren genaue Urheberschaft unklar ist, die jedoch wie alle offiziellen PFDJ-Dokumente mit „Sieg den Massen“ unterschrieben ist und auf Pro-Regierungs-Internetseiten verbreitet wurde, wird die UN-Kommission bezichtigt, grundlose und falsche Beschuldigungen gegen Eritrea erhoben zu haben. Ironischerweise schreiben die Verfasser, die Mitglieder der Kommission seien niemals in Eritrea gewesen und könnten sich daher kein Bild von den Zuständen im Lande machen. Ihre Arbeit wird als „Akt der nackten Feindseligkeit“ gegen Eritrea bezeichnet. Viele Eritreer der zweiten Diaspora-Generation, die in Europa aufgewachsen sind, verherrlichen ihr Heimatland, das ihnen von Propagandaorganisationen wie der Young PFDJ, einem Ableger der Regierungspartei für die Diasporajugend, als permanentes Opfer internationaler Verschwörungen dargestellt wird. Das Land selbst kennen sie, wenn überhaupt, nur von Urlaubsreisen. Durch diesen Personenkreis hatte die Regierung 45.000 Protestbriefe an die UN-Kommission schicken lassen, von denen nur acht aus Eritrea stammten.

Es ist besorgniserregend, aber in gewisser Weise verständlich, wenn junge Diaspora-Eritreer ihre Identität zum Ausdruck bringen, indem sie den Kampf der Regierung um die vermeintlich bedrohte eritreische Nation unterstützen. Hierbei ignorieren sie jedoch das Leid der Menschen in Eritrea schlichtweg, sei es aus Unkenntnis oder weil sie dies als notwendiges Opfer angesichts der internationalen anti-eritreischen Verschwörungen betrachten. Daneben gibt es aber auch westliche Unterstützer des Regimes.

Westliche Unterstützer des eritreischen Regimes: die Logik der Apologeten

Trotz der massiven internationalen Kritik an der eritreischen Regierung und der nicht zu leugnenden Tatsache, dass aufgrund der ausufernden Militarisierungspolitik monatlich tausende Eritreer fliehen, gibt es Menschen, die der Lage im Lande so manches Gute abgewinnen können. Hierbei handelt es sich oft um

Menschen, die die EPLF schon während des Unabhängigkeitskampfes unterstützt haben und die Lage im Lande schönreden. Viele von ihnen kennen Eritrea und halten sich immer wieder für kurze Zeiträume dort auf. Daneben gibt es auch Lobbyisten wie die Amerikanerin Bronwyn Bruton vom Think Tank Atlantic Council, die die verdrehte Logik der Apologeten des Regimes übernehmen: „Ohne Zweifel ist die Menschenrechtslage dort [in Eritrea] verheerend, und hunderttausende Fälle von Folter, Vergewaltigung oder ungerechtfertigter Haft entgingen wahrscheinlich der Aufmerksamkeit der Kommission. Gleichzeitig sind die Dinge nicht so schlecht, wie der Report angibt“. ²² Was ist also gut in Eritrea? Vor allem die Gesundheitsversorgung, meinen die Apologeten. Laut dem United Nations Development Programme (UNDP) hat Eritrea die gesundheitsbezogenen Millenniumsziele erreicht. Vor allem gelang es, die Kindersterblichkeit, die Müttersterblichkeit und Ausbreitung ansteckender Krankheiten einzudämmen. Es soll nicht geleugnet werden, dass die Regierung diverse Anstrengungen zur Verbesserung der Gesundheitsvorsorge unternommen hat, auch wenn die statistische Grundlage des Reports fragwürdig ist: Zum Vergleich dienen Zahlen aus den Jahren 1990 und 2013, wobei unklar ist, wie im letzten Jahr des Unabhängigkeitskampfes, als Teile des Gebietes noch von Äthiopien kontrolliert wurden und andere unter EPLF-Kontrolle waren, verlässliche statistische Daten generiert worden sein sollen. Gar nicht erst erwähnt wird, dass das Land die übrigen 14 Entwicklungsziele klar verfehlt hat. ²³

Des Weiteren hört man vom internationalen Unterstützerkreis der Regierung immer wieder, der Nationaldienst daure tatsächlich sehr lange, aber leider zwingt der ungelöste Konflikt mit Äthiopien die Regierung zu dieser Maßnahme. Es ist richtig, dass die internationale Gemeinschaft es versäumt hat, Druck auf Äthiopien auszuüben, um die Grenze gemäß der Entscheidung eines internationalen Schiedsgerichts zu demarkieren. Dies rechtfertigt es jedoch keinesfalls, die eigene Bevölkerung jahrzehntelang für ein Taschengeld arbeiten zu lassen und ihr die Selbstbestimmung über ihre Lebensgestaltung zu entziehen. Dabei sei der Sold vor Kurzem angehoben worden und nun durchaus auskömmlich, sagen Unterstützerkreise. Tatsächlich sollen neue Rekruten statt bisher 80 bis 600 Nakfa (5,30-40 Euro) nun 2.000 bis 3.500 Nakfa (für Collegeabsolventen), also 130-230 Euro im Monat verdienen. Von diesem Geld werden nun aber Steuern, ein Beitrag für „Logistik“, Transport, Unterkunft und Nahrung sowie eine „Zwangssparprämie“ abgezogen, so dass ihnen de facto nicht mehr zur Verfügung steht als vor dieser Gehaltserhöhung. ²⁴ Zudem wird immer wieder fälschlicherweise behauptet, Eritrea sei immun gegen die Dürren und Hungersnöte, die das Horn von Afrika seit Jahren heimsuchen. So stellt UNICEF fest, dass die Unterernährung in den letzten Jahren in vier von Eritreas sechs Regionen zugenommen hat,

wobei derzeit 22.700 Kinder unter fünf Jahren akut schwer unterernährt sind. Mehr als die Hälfte der Kinder sind im Wachstum zurückgeblieben, ein Hinweis auf chronische Mangelernährung. ²⁵ Festzuhalten bleibt, dass Eritrea neben den eklatanten Menschenrechtsverletzungen, die durch Regierungsorgane begangen werden, zu den am wenigsten entwickelten Ländern der Erde gehört und sich durch die verfehlte Wirtschaftspolitik der Regierung, die eine militarisierte Kommandowirtschaft betreibt und kaum freies Unternehmertum zulässt, in einem Teufelskreis von zunehmender Armut und Massenflucht befindet. Dabei hat das kleine Land ein erhebliches Entwicklungspotential: Es verfügt über eine beträchtliche Anzahl nun dysfunktionaler Industriebetriebe, eine über 1.000 km lange Küstenlinie und großes touristisches Potential. Im Jahr 1994 hielt die PFDJ in ihrem Grundlagenprogramm fest: „Unsere Vision ist es, Wunder in der friedlichen Nationenbildung zu vollbringen, wie wir es im Befreiungskrieg getan haben.“ ²⁶ Ein Vierteljahrhundert nach der Unabhängigkeit steht fest, dass die politische Führungselite sich ganz und gar von den Zukunftsträumen der Befreiungskämpfer verabschiedet und stattdessen die lebenslange Aufopferung der Menschen für die Nation zum Leitmotiv erhoben hat.

6. Fazit

Die katastrophale Menschenrechtslage in Eritrea: Was können wir in Europa tun?

Während der ersten Jahre der Unabhängigkeit galt Eritrea als Hoffnungsträger des Kontinents, und zahlreiche Hilfsorganisationen, darunter auch deutsche Regierungsorganisationen wurden aktiv, um beim Wiederaufbau zu helfen. Das Gleiche galt für weitere bilaterale europäische Hilfsorganisationen, die EU-Kommission und diverse NROs. Doch im Jahr 1997 beschloss die Regierung, diese Hilfe würde nun nicht mehr gebraucht, da man wie schon während des Befreiungskampfes auf die eignen Kräfte vertrauen wollte. ²⁷ Der erneute Krieg mit Äthiopien machte diese Bestrebungen jedoch zunichte, und im Jahr 2000 wurde die Zusammenarbeit wieder aufgenommen. 2005 wendete sich das Blatt

erneut, und die Regierung verwies die meisten NROs und alle bilateralen Geber des Landes. 2009 akzeptierte das Regime Hilfgelder von der EU in Höhe von 122 Millionen Euro, beendete die Zusammenarbeit aber zwei Jahre später, als die erste und bislang einzige Goldmine in Bisha ihre Arbeit aufnahm. Doch schon 2015 wurde die EU erneut aufgefordert, die Hilfe wieder aufzunehmen. Sie bewilligte prompt 200 Millionen für den Energiesektor und die Verbesserung der Regierungsführung, auch in der Hoffnung, den Flüchtlingsstrom aus dem Lande eindämmen zu können. Mit der Implementierung von konkreten Projekten hapert es allerdings: Bisher gibt es laut EU-Kommission nur ein einziges Solarenergie-Projekt im Süden des Landes. Insgesamt ist die EU-Politik gegenüber Eritrea von mangelnder Konsequenz und fast schon Hilflosigkeit geprägt. Lange Jahre versuchte EU-Kommissar Louis Michel vergeblich, durch eine Kooptationsstrategie die Freilassung des verhafteten Journalisten Dawit Isaak, der die schwedische Nationalität besitzt, zu erreichen. In der jüngsten Vergangenheit bereisten etliche europäische Delegationen und Politiker, darunter auch der deutsche Minister für Entwicklung und Zusammenarbeit Gerd Müller, das Land, um über Entwicklungsprojekte zu reden. Hierbei steht für die Europäer die Fluchtursachenbekämpfung im Vordergrund, für die eritreische Regierung das Aufhübschen ihres Images und neue Gelder für ihr Staatsbudget.²⁸ Wenn Europa tatsächlich nicht nur den Massenexodus aus dem Lande eindämmen, sondern auch die Lage der Menschen verbessern will, wird es nicht umhinkommen, auf eine tiefgreifende Reform des Nationaldienstes zu bestehen. Es reicht nicht, Berufsbildungsprogramme zu fördern, deren Nutznießer danach für ein Taschengeld und fernab von ihrer Familie für die Nation schufteten müssen. Es gibt derzeit 300.000 bis 400.000 Nationaldienstleistende, die mit Hilfe eines umfassenden Programmes demobilisiert werden müssen. Dafür gibt es derzeit nur den Subsistenzsektor – der freie Arbeitsmarkt ist nach eineinhalb Jahrzehnten institutionalisierter Zwangsarbeit kaum noch existent. Dies bedeutet, dass zum einen beträchtliche Finanzmittel benötigt werden, zum anderen muss die Wirtschaft fundamental umstrukturiert und liberalisiert werden.

Die Führungsriege um den Präsidenten fühlt sich in ihrer Politik bestätigt, solange Präsidentenberater Yemane Gebreab, der gleichzeitig als Propagandaminister für die Diaspora fungiert und Brandreden vor Mitgliedern der Young PFDJ hält, immer wieder von seriösen europäischen Institutionen wie dem Kreisky-Forum hofiert wird. Hiermit signalisiert man den Machthabern, dass von der EU und ihren Mitgliedsstaaten kein politischer Druck ausgeübt wird und es keinerlei Anlass gibt, den Status quo zu verändern.

Schließlich wurde seitens der europäischen Politik auch keinerlei Druck auf Äthiopien ausgeübt, sich der Entscheidung des internationalen Schiedsgerichts

zu beugen und das umstrittene Gebiet um Badme an Eritrea zu übergeben. Das Land gilt vielen als Hort der Stabilität am Horn von Afrika und wichtiger Partner in der Entwicklungszusammenarbeit, zudem verhält sich die dortige Regierung diplomatisch geschickt und signalisierte mehrfach ihre Gesprächsbereitschaft gegenüber Eritrea. Der ungelöste Grenzkonflikt dient dem Regime in Asmara zur Rechtfertigung seiner Militarisierungspolitik und zur Außendarstellung als Opfer internationaler Verschwörungen, womit die Diaspora mobilisiert wird. Nur wenn die EU sich im Grenzkonflikt als einer der Garanten des Friedensabkommens von Algier deutlicher zu Wort meldet und gleichzeitig Finanzhilfen an Eritrea an deutliche Konditionen bindet, könnte sie Einfluss auf die eritreische Regierung gewinnen und diese zur Respektierung der fundamentalen Menschenrechte drängen.

7. Forderungen, die sich aus den im Beitrag aufgezeigten Problemen ergeben

1. Die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Garanten des Friedensabkommens von Algier, also die EU, die AU, die USA und die UN sollten sich entschieden dafür einsetzen, den Grenzkonflikt zwischen Eritrea und Äthiopien zu beenden und die Grenze gemäß der Entscheidung der Eritrea Ethiopia Boundary Commission von 2002 zu demarkieren. Der Zustand des „Kalten Friedens“ zwischen beiden Ländern birgt nicht nur die Gefahr einer neuerlichen Gewalteskalation, sondern wird von der eritreischen Regierung zur Rechtfertigung des zeitlich nicht begrenzten Nationaldienstes sowie zur Begründung für die ausbleibende Demokratisierung instrumentalisiert.
2. Die Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrates hat nach der Anhörung hunderter Zeugen einen Bericht verfasst, der die gravierenden Menschenrechtsverletzungen, die in Eritrea seit der De-facto-Unabhängigkeit 1991 begangen wurden und bis heute begangen werden, adäquat beschreibt. Daher

- sollten die internationale Gemeinschaft und die betroffenen Organe der UN entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Verantwortlichen gemäß internationaler Gesetzgebung zu belangen.
3. Die Entwicklungshilfe der EU und der bilateralen Geber in Europa sollte an klare Bedingungen wie den Respekt der Menschenrechte, die Reform des auf institutionalisierter Zwangsarbeit beruhenden Nationaldienstes sowie die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Eritrea gebunden sein.
 4. Flüchtlingen aus Eritrea muss vor dem Hintergrund der verheerenden Menschenrechtslage und dem absoluten Mangel an rechtsstaatlichen Prinzipien sowie den im Lande herrschenden unmenschlichen Haftbedingungen Schutz vor einer Rückführung in ihr Heimatland gewährt werden.
 5. Vor dem Hintergrund der steigenden Flüchtlingszahlen haben mehrere europäische Regierungen, darunter auch die deutsche, den Dialog mit Vertretern des eritreischen Regimes verstärkt. Hierbei sollte entschieden auf die Einhaltung der Menschenrechtskonventionen gedrungen werden, denen Eritrea beigetreten ist, wozu auch das Verbot von Zwangsarbeit und von unmenschlicher und herabwürdiger Behandlung gehört.
 6. Seit 2014 gelten auf dem Papier neue Kodizes im Zivil- und Strafrecht, die aber nicht implementiert wurden. In der Realität ist das gesamte Justizsystem mit Ausnahme der auf Grundlage des traditionellen Gewohnheitsrechts operierenden (teils informellen) Institutionen dysfunktional. Verhaftungen finden meist völlig ohne Gerichtsverhandlung und formelle Anklageerhebung statt. Die internationale Gemeinschaft einschließlich Europa sollte diese Missstände thematisieren und die Wiederherstellung eines funktionierenden Justizsystems auf der Grundlage einer gültigen Verfassung fordern.
 7. Die konsularischen Vertretungen der eritreischen Regierung sollten daran gehindert werden, notwendige Dienstleistungen wie das Ausstellen von Pässen, Geburtsurkunden und anderen notwendigen Dokumenten an die Zahlung der Diaspora-Wiederaufbausteuer zu knüpfen, sofern diese nicht freiwillig entrichtet wird. Die vom UN-Sicherheitsrat gegen Eritrea erhobenen Sanktionen von 2011 (Resolution 2023/2011) besagen, dass das Land aufhören muss, Druck, Androhung von Gewalt, Arglist und andere illegitime Mittel anzuwenden, um Steuern von seinen Staatsangehörigen außerhalb Eritreas und anderen Personen mit eritreischer Abstammung zu erheben.
 8. Europäische Politiker sollten sich stärker mit der Frage beschäftigen, warum ein beträchtlicher Teil der außerhalb Eritreas aufgewachsenen und sozialisierten zweiten und dritten Diasporageneration zum Unterstützerkreis eines autokratischen Regimes gehört, das die Menschenrechte mit Füßen tritt. Dies mag zum Teil an mangelnder Integration und fehlenden Zukunftsperspektiven liegen,

zum anderen auch an der Möglichkeit der eritreischen Regierung, vor allem über die Jugendorganisation Young PFDJ im Rahmen von Festivals und anderen Veranstaltungen, Mitglieder zu rekrutieren und sie ideologisch zu indoktrinieren.

Endnoten

- 1 Zur Geschichte Eritreas siehe Tekeste, Negash 1987: *Italian Colonialism in Eritrea, 1882–1941. Politics, Praxis and Impact*. Uppsala; Longrigg, Stephen H. 1945: *A Short History of Eritrea*. London; Taddia, Irma 1986: *L'Eritrea Colonia 1890–1952*. Paessagi, Struttore, Uomini del Colonialismo. Milano.
- 2 Trevaskis, G.K.N. 1960: *Eritrea: A Colony in Transition: 1941–52*. London.
- 3 Markakis, John 1987: *National and Class Conflict in the Horn of Africa*. Cambridge; Saleh Mohammad, Abdulkader 2013: *The Saho of Eritrea: Ethnic Identity and National Consciousness*. Berlin.
- 4 Zum eritreischen Befreiungskampf siehe Pool, David 2001: *From Guerrillas to Government: The Eritrean People's Liberation Front*. Oxford; Conell, Dan 1997: *Against all Odds: A Chronicle of the Eritrean Revolution*; Iyob, Ruth 1995: *The Eritrean Struggle for Independence: Domination, Resistance, Nationalism 1941–1993*. Cambridge.
- 5 Tesfagiorgis, Gebre Hiwet (ed.) 1993: *Emergent Eritrea. Challenges of Economic Development*. Trenton, NJ.
- 6 Zu Analysen des Krieges siehe: Gilkes, Patrick / Plaut, Martin: „The war between Ethiopia and Eritrea“, in: *Foreign Policy in Focus* 5, 25 (2000), S. 1–6; Tekeste, Negash / Tronvoll, Kjetil 2000: *Brothers at War. Making Sense of the Eritrean-Ethiopian War*. Oxford; Smidt, Wolbert 2008: „Unvereinbare Rechts- und Weltentwürfe: Grenzverläufe zwischen Äthiopien und Eritrea aus zwei Perspektiven – ein versteckter Kriegsgrund“, in: Saleh Mohammad, Abdulkader / Hirt, Nicole / Tetzlaff, Rainer / Smidt, Wolbert (Hrsg.): *Friedensräume in Eritrea und Tigray unter Druck. Identitätskonstruktion, soziale Kohäsion und politische Stabilität*. Münster, S. 293–321.
- 7 US Library of Congress, March 2016: „New Eritrean Codes now Available for researchers“, <https://blogs.loc.gov/law/2016/03/new-eritrean-codes-now-available-to-researchers/>.
- 8 Tronvoll, Kjetil / Mekonnen, Daniel R. 2014: *The African Garrison State. Human Rights and Development in Eritrea*. Woodbridge, S. 52; eigene Beobachtungen der Verfasserin.
- 9 Zu den Ereignissen von 2001 und der personalisierten Herrschaft des Präsidenten siehe Tronvoll / Mekonnen 2014: *The African Garrison State*; Ogbazghi, P. B. 2011: „Personal Rule in Africa: The Case of Eritrea“, in: *African Studies Quarterly*, 12 (2), <http://www.africa.ufl.edu/asq/v12/v12i2a1.pdf>; amnesty international 2004: *Eritrea: „You have no Right to Ask“ – Government resists scrutiny of human rights*. AFR 64/003/2004.
- 10 Tronvoll / Mekonnen, Eritrea. *The Garrison State*, S. 110.
- 11 Human Rights Concern Eritrea 2014: „Eritrea: 20 Years and Counting – The Exceptional Persecution of Jehovah's Witnesses“, <http://hrc-eritrea.org/eritrea-20-years-and-counting-the-exceptional-persecution-of-jehovahs-witnesses/>.
- 12 US Commission on International Religious Freedom, USCIRF Annual Report 2010 – Countries of Particular Concern: Eritrea, 29. April 2010, www.unhcr.org/refworld/docid/4be284091a.html.
- 13 Hirtenbrief der katholischen Bischöfe Eritreas, „Wo ist dein Bruder“, Asmara 2014, englische Übersetzung, <http://www.eparchyofkeren.com/topics/WHERE%20IS%20YOUR%20BROTHER.pdf>.
- 14 Zu den Auswirkungen des Nationaldienstes siehe Kibreab, Gaim 2009: „Forced Labour in Eritrea“, in: *Journal of Modern African Studies*, 47: 1 (2009), S. 41–72; Hirt, Nicole / Saleh Mohammad, Abdulkader 2013: „Dreams Don't Come True in Eritrea': Anomie and Family Disintegration due to the Structural Militarisation of Society“, in: *Journal of Modern African Studies* 51:1 (2013), S. 139–168.
- 15 UN General Assembly, Human Rights Council, Document HRC/29/42, S. 3–5.
- 16 Ebenda, S. 3–10.
- 17 Awate.com, 27.12.2012: „The Immediate Family of Ali Abdu, Eritrea's MoI, have been arrested“, <http://awate.com/the-immediate-family-of-ali-abdu-eritreas-moi-have-been-arrested/>; Awate.com, 03.04.2017: „Ciham's fifth birthday in Isaias' Jail, More Arrests“, <http://awate.com/cihams-fifth-birthday-inside-isaias-jail-more-arrests/>.
- 18 UN General Assembly, Human Rights Council, Document HRC/29/42, S. 10–14.
- 19 UN General Assembly, Human Rights Council, Document HRC/32/47, S. 1.
- 20 Press Statement by his Excellency, Mr. Yemane Gebreab, Presidential Adviser, Genf, 08.06.2016, <http://www.shabait.com/news/local-news/21964-press-statement-by-he-mr-yemane-gebreab>.
- 21 Statement of the Ministry of Foreign Affairs, Asmara, 24.07.2015, <http://shabait.com/news/local-news/20212-statement-of-the-ministry-of-foreign-affairs>.
- 22 Bruton, Bronwyn, in: *New York Times*, Op-Ed, 23.06.2016: „It's Bad in Eritrea, but Not that Bad“, https://www.nytimes.com/2016/06/24/opinion/its-bad-in-eritrea-but-not-that-bad.html?_r=0.
- 23 UNDP: „Eritrea Health MDGs Report 2014“, 30.12.2014, <http://www.er.undp.org/content/eritrea/en/home/library/mdg/eritrea-health-mdgs-report-2014.html>.
- 24 Plaut, Martin: „Fury and Protests as National Service Conscripts Pay Withheld“, 10.01.2017, <https://martinplaut.wordpress.com/2017/01/10/eritrea-fury-and-protests-as-national-service-conscripts-pay-withheld/>.
- 25 UNICEF Appeal Eritrea 2017, <https://www.unicef.org/appeals/eritrea.html>.
- 26 EPLF 1994: „A National Charter for Eritrea. For a Democratic, Just and Prosperous Future“. Nakfa.
- 27 Hirt, Nicole 2001: *Eritrea zwischen Krieg und Frieden. Die Entwicklung seit der Unabhängigkeit*. Hamburg.
- 28 Hierzu ausführlicher Hirt, Nicole 2016: „No Lessons Learned: Europe's unconditional engagement with the Eritrean regime“, in: *Horn of Africa Bulletin*, November 2016, <http://life-peace.org/hab/no-lessons-learned-europes-unconditional-engagement-with-the-eritrean-regime-2/>.

Erschene Publikationen

- 71 Zur Lage der Menschenrechte in Eritrea
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 347
- 70 Zur Lage der Menschenrechte in Äthiopien
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 346
- 69 Die Zukunft des Nahen Ostens, Menschenrechte und Demokratieprozesse
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 345
- 68 Religion und Gewalt in Afrika: Fallstudie Côte d'Ivoire
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 344
- 67 Bericht über die Menschenrechtslage in Burkina Faso
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 343
- 66 Religionsfreiheit aus christlicher Sicht
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 342
- 65 Menschenrechte in Sri Lanka – Große Altlasten und geringe Fortschritte auf dem Weg zum Rechtsstaat
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 341
- 64 NROs auf den Philippinen unter Druck
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 340
- 63 Religiöser Extremismus und Gewalt in Tansania
Fallstudie zu Daressalam und Sansibar
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 339
- 62 Frauenrechte sind auch Menschenrechte
Zur Lage von Mädchen und Frauen in Tansania
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 338
- 61 Die ägyptische Verfassung von 2014 – eine Einordnung.
Innenansichten aus Ägypten
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 337
- 60 Muslimisch-christliche Beziehungen
auf Sansibar im Wahljahr 2015
– Religionspolitik und interreligiöse Spannungen
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 336
- 59 DR Kongo: Der Krieg, die Frauen und unsere Handys
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 335
- 58 Die pakistanische Kirche verstehen – Fachkonferenz,
Loyola Hall, Lahore, Pakistan, 8.-10. Januar 2014
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 333
- 57 Movement for solidarity and peace in Pakistan –
Bericht über Zwangsehen und Zwangskonversionen
von Christen in Pakistan
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 332
- 56 Die Situation der koptisch-orthodoxen Kirche in Ägypten –
Die Kopten zu Beginn des 21. Jahrhunderts:
Zwischen Akzeptanz und Ablehnung
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 331
- 55 Die Situation der Christen im Nahen Osten – Fachkonferenz
im Tagungszentrum Stuttgart-Hohenheim, 3. Mai 2013
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 330
- 54 Christen in Ägypten: Die wachsende Kluft
zwischen Islamisten und Nicht-Islamisten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 329
- 53 Die Entstehung der neuen ägyptischen Verfassung:
Analyse und Bewertung
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 328
- 52 Osttimors unvollendete Aufarbeitungsprozesse
Helden und Opfer: Die Konkurrenz um
Anerkennung und Reparationen
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 327
- 51 Religionsfreiheit in der Türkei?
Entwicklungen 2005-2012
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 326
- 50 Blasphemie – Vorwürfe und Missbrauch
Die pakistanischen Blasphemiegesetze und ihre Folgen
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 325
- 49 Die Situation der Flüchtlinge aus West-Papua
in Papua-Neuguinea – Kulturelle Probleme und
mensenrechtliche Fragen
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 324
- 48 Zauberei, Christentum und Menschenrechte
in Papua-Neuguinea
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 323
- 47 DR Kongo: Eine Bilanz der Gewalt
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 322
- 46 Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) im Senegal
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 321
Female Genital Mutilation in Senegal
englisch (2012) – Bestellnummer 600 321
Mutilations génitales féminines au Sénégal
französisch (2012) – Bestellnummer 600 321
- 45 Senegal – Die Lage der Menschenrechte
im Casamance-Konflikt
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 318
The human rights situation in the Casamance conflict
englisch (2011) – Bestellnummer 600 319
La Situation des droits de l'homme dans le conflit
casamançais
französisch (2011) – Bestellnummer 600 320
- 44 Tunesien 2011 – Vor welchen Herausforderungen
steht das Land heute?
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 317
Tunisia 2011 – The challenges facing the country
in English (2011) – Order No. 600 317
Tunisie 2011 – les défis à relever par le pays
en français (2011) – Numéro de commande 600 317
- 43 Was bedeutet Religionsfreiheit und wann wird
sie eingeschränkt?
Religionsfreiheit – ein Kurzleitfaden
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 316
What freedom of religion or belief involves and when it can
be limited. A quick guide to religious freedom
in English (2010) – Order No. 600 316
Que signifie la liberté religieuse et quand est-elle restreinte ?
La liberté religieuse – un petit guide
en français (2010) – Numéro de commande 600 316
- 42 Christlich glauben, menschlich leben –
Menschenrechte als Herausforderung für das Christentum
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 313
Christian faith, human dignity –
Christianity and the human rights challenge
in English (2010) – Order No. 600 314
Foi chrétienne et vie humaine –
Les droits de l'homme, un défi pour le christianisme
en français (2010) – Numéro de commande 600 315
- 41 Die Hintergründe des brutalen Anschlags auf eine
koptische Kirche in Alexandria am 1. Januar 2011 –
Eine auf 15 Jahre Forschungsarbeit zu den muslimisch-
christlichen Beziehungen in Ägypten gestützte Analyse
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 310
The context of the brutal attack on a Coptic Orthodox church in
Alexandria on January 1, 2011 – Analysis based on 15 years of
research in Muslim-Christian relations in Egypt
in English (2011) – Order No. 600 311
Le contexte de l'odieux attentat perpétré contre
une église copte orthodoxe à Alexandrie le 1^{er} janvier 2011
en français (2011) – Numéro de commande 600 312
- 40 Feldstudie zur Praxis der Weiblichen
Genitalverstümmelung (FGM) im heutigen Kenia
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 309
Field Study on Female Genital Mutilation (FGM)
in Kenya Today
in English (2010) – Order No. 600 309
La mutilation génitale des femmes (MGF)
au Kenya aujourd'hui – Enquête de terrain
en français (2010) – Numéro de commande 600 309
- 39 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein
Gräueltaten unter Kastengehörigen:
Vanniyar-Christen gegen Dalit-Christen
Eraiyyur, Tamil Nadu, März 2008
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 308
On the Contradiction of being Dalit Christians
Caste Atrocity: Vanniar Christians against Dalit Christians
Eraiyyur, Tamil Nadu, march 2008
in English (2010) – Order No. 600 308
De la contradiction d'être chrétien Dalit
Atrocités entre castes :
les chrétiens Vanniyaars contre les chrétiens Dalits
Eraiyyur, Tamil Nadu, mars 2008
en français (2010) – Numéro de commande 600 308
- 38 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 307
On the Contradiction of being Dalit Christians
in English (2010) – Order No. 600 307
De la contradiction d'être chrétien Dalit
en français (2010) – Numéro de commande 600 307
- 37 Malaysia: Übergriffe politischer Extremisten auf Christen:
Das „Allah“-Dilemma
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 306
Malaysia: Christians Harassed by Political Extremists:
The „Allah“ Dilemma
in English (2010) – Order No. 600 306
Malaisie. Les chrétiens persécutés par des extrémistes
politiques : la polémique „Allah“
en français (2010) – Numéro de commande 600 306
- 36 Menschenrechte und Menschenwürde in Madagaskar –
Ein Land sucht seinen Weg
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 303
- 35 Jakarta und Papua im Dialog – Aus papuanischer Sicht
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 300
Dialogue between Jakarta and Papua – A perspective
from Papua
in English (2009) – Order No. 600 301
Le dialogue entre Jakarta et la Papouasie dans la perspective
de la Papouasie
en français (2009) – Numéro de commande 600 302
- 34 Boko Haram – Nachdenken über Ursachen und Wirkungen
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 299
Boko Haram: Some reflections on causes and effects
in English (2009) – Order No. 600 299
Réflexions sur les causes et les effets de Boko Haram
en français (2009) – Numéro de commande 600 299
- 33 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung
Religiöse Gewalt in Orissa: Fragen, Versöhnung, Frieden und
Gerechtigkeit
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 298
Violence against Christians in India – A response
Religious Violence in Orissa – Issues, Reconciliation, Peace
and Justice
in English (2009) – Order No. 600 298
Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse
Violence religieuse en Orissa – Enjeux, réconciliation,
paix et justice
en français (2009) – Numéro de commande 600 298
- 32 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung
Demokratie, Säkularismus und Pluralismus in Indien
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 297
Violence against Christians in India – A response
Democracy, Secularism and Pluralism in India
in English (2008) – Order No. 600 297
Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse
Démocratie, laïcité et pluralisme en Inde
en français (2008) – Numéro de commande 600 297
- 31 Hintergrundinformationen: Aufnahme von Irakflüchtlingen
Zur Situation nichtmuslimischer Flüchtlinge in den
Nachbarländern des Irak
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 294
Asylum for Iraqi Refugees – Background Information
The situation of non-Muslim refugees in countries
bordering on Iraq
in English (2008) – Order No. 600 295
L'accueil de réfugiés irakiens – Informations de base :
La situation des réfugiés non musulmans dans les États
riverains de l'Irak
en français (2008) – Numéro de commande 600 296
- 30 Diffamierung von Religionen und die Menschenrechte
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 293
Defamation of Religions and Human Rights
in English (2008) – Order No. 600 293
Diffamation des religions et droits de l'homme
en français (2008) – Numéro de commande 600 293
- 29 Simbabwe – der Wahrheit ins Auge sehen,
Verantwortung übernehmen
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 292
Zimbabwe: Facing the truth – Accepting responsibility
in English (2008) – Order No. 600 292
Le Zimbabwe : Regarder la vérité en face –
Assumer la responsabilité
en français (2008) – Numéro de commande 600 292
- 28 Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma.
Erste politische Schritte einer Minderheitenkirche
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 289
The human rights situation in Myanmar/Burma.
First political steps of a minority church
in English (2008) – Order No. 600 290
La situation des droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie.
Les premiers pas politiques d'une Église minoritaire
en français (2008) – Numéro de commande 600 291
- 27 Zur Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik China –
Wandel in der Religionspolitik?
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 286
Human Rights in the People's Republic of China –
Changes in Religious Policy?
in English (2008) – Order No. 600 287
La situation des droits de l'Homme en République populaire
de Chine – Des changements dans la politique en matière de
religion ?
en français (2005) – Numéro de commande 600 288
- 26 Asyl für Konvertiten? Zur Problematik der Glaubwürdigkeits-
prüfung eines Glaubenswechsels durch Exekutive und
Judikative
deutsch (2007) – Bestellnummer 600 285
Asylum for Converts? On the problems arising from the
credibility test conducted by the executive and the judiciary
following a change of faith
in English (2007) – Order No. 600 285
L'asile pour les convertis ? La question de l'examen de la
crédibilité d'une conversion par le pouvoir exécutif et
judiciaire
en français (2007) – Numéro de commande 600 285

- 25 **Osttimor stellt sich seiner Vergangenheit – die Arbeit der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission**
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 281
East Timor Faces up to its Past – The Work of the Commission for Reception, Truth and Reconciliation
in English (2005) – Order No. 600 282
Le Timor oriental fait face à son histoire : le travail de la Commission d'accueil, de vérité et de réconciliation
en français (2005) – Numéro de commande 600 283
Timor Timur menghadapi masa lalunya
Kerja Komisi Penerimaan, Kebenaran dan Rekonsiliasi
in Indonesian (2005) – Order No. 600 284
- 24 **Zur Lage der Menschenrechte in Papua (Indonesien)**
deutsch (2006) – Bestellnummer 600 277
Interfaith Endeavours for Peace in West Papua (Indonesia)
in English (2005) – Order No. 600 278
La situation des droits de l'Homme en Papouasie (Indonésie)
en français (2006) – Numéro de commande 600 279
- 23 **Zur Lage der Menschenrechte in Liberia: Ein Traum von Freiheit – Der Einsatz der Katholischen Kirche für Frieden und Gerechtigkeit**
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 274
Human rights in Liberia: A dream of freedom – the efforts of the Catholic Church for justice and peace
in English (2005) – Order No. 600 275
La situation des droits de l'Homme au Libéria : un rêve de liberté – L'engagement de l'Église catholique pour la justice et la paix
en français (2005) – Numéro de commande 600 276
- 22 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung. 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 2**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 271
Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 2
in English (2004) – Order No. 600 272
Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 2
en français (2004) – Numéro de commande 600 273
- 21 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung. 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 1**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 268
Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 1
in English (2004) – Order No. 600 269
Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 1
en français (2004) – Numéro de commande 600 270
- 20 **Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 264
Human Rights – Turkey on the Road to Europe – Religious Freedom?
in English (2004) – Order No. 600 265
La situation des Droits de l'Homme – La Turquie sur la voie de l'Europe. Où en est la liberté religieuse ?
en français (2004) – Numéro de commande 600 266
- 19 **Zur Lage der Menschenrechte in Ägypten**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 260
Human Rights in Egypt
in English (2004) – Order No. 600 261
Les Droits de l'Homme en Égypte
en français (2004) – Numéro de commande 600 262
- 18 **Zur Lage der Menschenrechte in Laos**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
Human Rights in Laos
in English – Order No. 600 257
Les Droits de l'Homme au Laos. L'Église sous la dictature militaire
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 17 **Zur Lage der Religionsfreiheit im Königreich Kambodscha.**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
Religious Freedom in the Kingdom of Cambodia.
in English (2004) – Order No. 600 257
La liberté religieuse au Royaume du Cambodge.
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 16 **Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Burma. Kirche unter Militärdiktatur**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 251
Human Rights in Myanmar/Burma. The Church under military dictatorship
in English (2004) – Order No. 600 252
La situation des Droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. L'Église sous la dictature militaire
en français (2004) – Numéro de commande 600 253
- 15 **Zur Lage der Menschenrechte in Ruanda**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 248
Human Rights in Rwanda.
in English (2003) – Order No. 600 249
La situation des Droits de l'Homme au Rwanda
en français (2003) – Numéro de commande 600 250
- 14 **Zur Lage der Menschenrechte in Nigeria**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 245
Human Rights in Nigeria.
in English (2003) – Order No. 600 246
La situation des Droits de l'Homme au Nigeria
en français (2003) – Numéro de commande 600 247
- 13 **Zur Lage der Menschenrechte im Sudan**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 242
Human Rights in Sudan.
in English (2003) – Order No. 600 243
La situation des Droits de l'Homme au Soudan
en français (2003) – Numéro de commande 600 244
- 12 **Zur Lage der Menschenrechte in Südkorea**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 239
Human Rights in South Korea.
in English (2003) – Order No. 600 240
La situation des Droits de l'Homme en Corée du Sud
en français (2003) – Numéro de commande 600 241
- 11 **Zur Lage der Menschenrechte in Simbabwe**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 236
Human Rights in Zimbabwe.
in English (2002) – Order No. 600 237
La situation des Droits de l'Homme au Zimbabwe
en français (2002) – Numéro de commande 600 238
- 10 **Zur Lage der Menschenrechte in Sri Lanka. Über den Einsatz der katholischen Ortskirche für Frieden und Gerechtigkeit.**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 233
Human Rights in Sri Lanka. On the work of the Catholic local Church for peace and justice
in English (2002) – Order No. 600 234
La situation des Droits de l'Homme au Sri Lanka. Sur l'engagement de l'Église en faveur de la paix et de la dignité humaine
en français (2002) – Numéro de commande 600 235